Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 38

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Kreisschreiben Ur. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

(Fortsetzung.)

Lehrling Sprüfungen. Bei ben biesjährigen Prüfungen hat sich ergeben, daß verschiebene Bestimmungen unseres Regle-

mentes und andere Vereinsbeschlüsse nicht genügende Beachtung gefunden haben; wir sehen uns deshalb veranlaßt, dieselben in Erinnerung zu rufen.

BULL MER.X.A.BEH

Die Zulaffung gur Brufung barf gemäß Art. 2 ber Bor= ichriften keinem Lehrling verweigert werben, ber bie bort verlangten Anforderungen erfüllt hat; fie barf also namentlich auch nicht von ber Mitgliedschaft bes Lehrmeisters bei irgend einem Berufsverband abhängig gemacht werden. Den Gewerbevereinen, welche Angehörige aller Bewerbe prufen, muß alfo das Recht und die Freiheit gewahrt bleiben, auch Lehrlinge solcher Berussarten zuzulaffen, welche eine felbständig orga= nifierte Lehrlingeprüfung burch einen Berufsverband tennen, fofern nicht zwischen und und biefen Beruisverbanden eine ben beibseitigen Intereffen bienenbe Bereinbarung gu ftanbe gekommen ift. Wir werden gerne bie Wahl ber Facherperten, bie ganze Leitung ber eigentlichen Fachprüfung und mas bamit gufammenhängt, ben Berufgverbanden überlaffen und ihnen einen angemeffenen Beitrag an die bezüglichen Roften gemahren, fofern ihre bezüglichen Borfchriften ben unfrigen einigermaßen entsprechen und von uns anerkannt worden find ;

sofern namentlich auch die Vornahme einer Prüfung in den Schulfächern (sei es gesondert oder gemeinsam mit den Prüfungen der Gewerbedereine) gesichert ist und die von uns ausgestellten Diplome ihrerseits ebenfalls anerkannt werden. Wenn nun solche Berufsverbände für ihre selbständigen Prüfungen nur die Lehrlinge von Verbandsmitgliedern zuslassen, so können wir ihnen dieses Necht nicht bestreiten, müssen aber anderseits darauf beharren, daß bei den allgemeinen Prüfungen unserer Sektionen auch Lehrlinge von Nichtverbandsangehörigen zugelassen werden.

Was jedoch speciell die Baderlehrlinge anbetrifft, so erinnern wir an die in unserem Kreisschreiben No. 132 vom 13. Januar 1893 bereits mitgeteilte Bereinbarung mit dem Schweizer. Bader- und Konditorenverbande, lautend:

"Der schweizer. Gewerbeverein verzichtet auf die Ansordnung von Lehrlingsprüfungen für den Bäckers und Konditorenberuf, sofern der schweiz. Bäckers und Konditorensverband stets dafür besorgt sein will, daß den Lehrlingen dieser Berufsarten überall Gelegenheit geboten werde, Lehrzlingsprüfungen nach den gegenseitig vereinbarten Borschriften zu bestehen. Wo der Bäckers und Konditorensverband solche Prüfungen nicht selbst zu organisieren im stande wäre, bliebe es den Sektionen des schweizer. Gewerbesvereins unbenommen, Bäckers und KonditorensLehrlinge nach bestehenden Vorschriften zu prüfen."

Wenn sich bemgemäß ein Bäcker- ober Konditorlehrling zur Teilnahme an der Prüfung in einem Kreise meldet, wo bereits eine Sektion des schweizer. Bäcker- und Konditorenverbandes besteht, so ist der Angemeldete diesem Bäckermeisterverein zur Fachprüfung zuzuweisen, während unsere Prüfungsorgane nur die Prüfung in den Schulfächern nach unserem Reglemente vornehmen sollen. Der Lehrbrief, in welchem die Note der Schulprüfung eingetragen werden kann, wi d vom Centralkomitee bes schweizer. Bäcker- und Konditorenverbandes in Zürich ausgestellt.

Sollte ein angemelbeter Bäder: ober Konditorlehrling jeboch nicht Gelegenheit finden, sich durch eine Sektion bes Bäder: und Konditorenverbandes in seinem Fache prüfen zu lassen, so ist uns hierüber jeweilen zu berichten, damit wir uns mit dem Centralkomitee genannten Berbandes verständigen können

Für die Gärtner : Lehrlinge übernimmt ber Garten= bauberband die Durchführung ber Fachprüfung nach einem bon ihm festgestellten und bon unferer Centralprufungetom= miffion genehmigten "Regulativ" und "Leitfaben". Diefe Brufungen finden in den botanischen Garten gu Bafel, Bern und Burich ftatt burch die von ben bortigen Gartenbauvereinen ernannten Facherperten. Die Auswahl ber Brüfungsorte ift ben Teilnehmern freigestellt. Die Rosten ber Sin= und Ber= reise ber Teilnehmer bom Wohnort gum Brufun, Sort über= nimmt der Lehrling; wo diesem die Mittel tagu fehlen, be= ftreitet ber Lehrmeifter bie betreffende Auslage für Rechnung ber nächsten Gartenbauberbande-Sektion, welch lettere ben Berband damit belastet. Bur Prüfung sind zuzulassen Lehr-linge mit einer Minimal Lehrzeit von zwei Jahren. Die Fachprüfung barf höchftens drei Monate vor Beenbigung ber Lehrzeit beftanden werden. Wenn fich diefelbe nur über einzelne Zweige bes Gartenbaues erftrecken fou, fo ift bies unter Angabe berfelben im Anmelbungsformular ausbrüdlich gu bemerken.

Die Prüfung in ben Schulfächern übernimmt ber bem Wohnort bes Gärtnerlehrlings zunächft liegende Prüfungsort nach ben Bestimmungen unseres Reglements gleichzeitig mit ben übrigen Prüfungen. Die hiefür erteilten Noten sind in dem vom Gartenbauverband auszustellenden Lehrbrief einzutragen, während letzterer die Eintragung der Noten für die Fachprüfung selbst besorgt. Bezüglich der Prämierung der Gärtner steht es unsern Prüfungskommissionen frei, sich direkt mit den Sestionen des Gartenbauverbandes zu verständigen.

Wir ersuchen die Prüfungstommissionen um genaue Beachtung biefer Bereinbarungen.

Im fernern hat sich bei ben biesjährigen Brüfungen gezeigt, daß die Borschrift in Art. 2, litt. a, wonach von jedem Teilnehmer ber Nachweis regelmäßigen Besuches einer Fortzbildungsz, Gewerbez oder Fachschule verlangt werden soll (sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren) in einigen Kreisen noch viel zu lor besolgt wird. Wir so dern daher die Prüfungskommissionen auf, bei der Julassung zur Prüfung genau darauf achten zu wollen, ob die einzelt en Teilnehmer wirklich die ihnen zugänglichen Bildungsanstalten während der Lehrzeit regelmäßig, d. h. nicht bloß etwa während bes letzten Wintersemesters besucht haben. Wr empfehlen auch, bei Anlaß der öffentl. Einladung zur Anmeldurg alle Lehrlinge aufzusordern, die Fortbildungsschulen regelmäßig zu besuchen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden müßten.

Trot wiederholter Erinnerung find auch zu den letzten Prüfungen viele Teilnehmer zugelassen worden, welche die für den betreffenden Beruf erforderliche Lehrzeitdauer (vergl. unsere dem Reglement beigefügte Tabelle) nicht erreicht hatten. Wir müssen im Interesse einer richtigen und gleichmäßigen Durchführung der Prüfungen die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen fordern. In Ausnahmefällen ist der Enischeid der Centralprüfungskommission einzuholen. Bei vorschriftse widriger Zulassung von Teilnehmern werden künstig für die betreffenden Fälle weder Beiträge noch Lehrbriefformulare verabfolgt.

Die Centralprüfungskommission wird sich auch an den kommenden Prüfungen womöglich durch Abgeordnete vertreten lassen und ersucht daher um jeweilige rechtzeitige Kenntnis-

gabe von Ort und Zeit der Prüfung und einer Bersonallifte ber Teilnehmer.

Für die Prämierung der Lehrlinge haben mir f. Z. eine Anzahl geeigneter Fachschriften angekauft und empfehlen den Prüfungskreisen, dieses Depot mehr als bisher benügen zu wollen; ein Berzeichnis desselben steht zur Berfügung. Wir haben nun auch noch eine Anzahl Bändchen des vortrefflichen "Gewerblichen Fortbildungsschüler" zur Abgabe an unsere Sektionen erworben, damit diese sie als paffende Zagabe zum Lehrbrief und allfälligen Barprämien verwenden können.

Neue Sektionen. Der Schweizer. Buchbindermeisters verein hat in seiner Generalversammlung vom 10. Sept. d. J. in Zürich beschlossen, unserm Berein als Sektion beizutreten. Wir eröffnen hiemit die statutarische Einsprachefrist.

Da gegen die Anmeldungen des "Berband schweizer. Büchsenmacher und Waffenfabrikanten", des "Kantonalen Handwerkers und Gewerbevereins Appenzell A.: Mh.", des "Handwerkers und Gewerbevereins Küsnach", des "Handwerkers und Gewerbevereins Küsnach", des "Hand werkervereins Gais" und des "Schweizerischen Messerschmiedes Berbandes" (vergl. Kreisschreiben Nr. 134 und 135) keinerlei Einsprachen erfolgt sind, so wurden dieselben als Sektionen aufgenommen und heißen wir sie in unserm Verbande herzelich willkommen.

Mit freundeibgenöffischem Gruß

Für den leitenben Ausschuß, Der Präsident: Dr. J. Stößel. Der Sefretär: Werner Krebs.

Kreisschreiben Nr. 138 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Stellungnahme der Gewerbe zu den Konsumvereinen.

Werte Bereinsgenoffen!

Wie Sie sich erinnern, hat an ber Delegiertenversamms lung unseres Vereins in Schaffhausen, am 12. Juni 1892, die Sektion Basel am Schluß der Verhandlungen folgenden Antrag eingereicht:

"Der Centralvorstand wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie den Uebelständen, herrührend von Konsumvereinen, Hausier- und Detailreisenden, Schleuber- und Abzahlungsgeschäften, Wanderlagern und betrügerischen Ausverkäusen abzuhelfen sei."

Der Centralvorstand ift biesem Auftrage nachgekommen, indem er sich mit den vom Sekretär vorgeschlagenen Schlußsfolgerungen prircipiell einverstanden erklärte und denselben mit der Ausarbeitung eines Berichtes zu Handen der Delegiertenversammlung pro 1893 in Freiburg beauftragte.

Der Bericht erschien im Monat Mai 1893 als VIII. heft ber "Gewerblichen Zeitfragen" unter dem Titel: "Zum Schupe des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr", und wurde allen Sektionen zur Vorbereitung auf die Telegiertenversammlung zugesandt.*)

Die Bubliktion behandelt die im Basler Auftrage ermähnten Fragen: "Konsumbereine", "Hausterbehr und Detailreisende", "Wanderlager und Ausverkäufe" je in einem besondern Abschnitte, mährend die Frage der Abzahlungsgeschäfte einer spätern Begutachtung vorbehalten wird. Der Centralvorstand erachtete es nicht für thunlich, die vorgenannten Thematas alle miteinander zur Diskussion zu bringen und mählte aus denselben sür die Freiburger Delegiertenversammlung als ordentliches Haupttraktandum neben der "Areditreform" die Regelung der Warenlager und Ausverkäuse, worüber im Austrage des Centralvorstandes der Vereinssekretär als Verfasser des Berichtes zu referieren hatte. Nach=

^{*)} Bu beziehen durch den Kommissionsverlag von Michel u. Büchler in Bern a 1 Fr.